

Interpellation Wasserfallen-Goldach (34 Mitunterzeichnende) vom 25. September 2012

Jahresentschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der St.Galler Kantonalbank

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. November 2012

In einer Interpellation vom 25. September 2012 stellt Sandro Wasserfallen-Goldach verschiedene Fragen zur Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der St.Galler Kantonalbank (SGKB).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Festlegung der Entschädigungspolitik im Allgemeinen sowie der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Speziellen gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsrates. Dem Verwaltungsratsratsausschuss für Personal- und Organisationsfragen obliegen diesbezüglich die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen und die Antragsstellung an den Gesamtverwaltungsrat. Der Geschäftsbericht der SGKB legt die Entschädigungspolitik und die Höhe der Entschädigungen detailliert dar. Auf diese transparente Informationspolitik weist auch der Interpellant hin.

Es wäre verfehlt zu glauben, bei der SGKB käme es zu Lohn-Exzessen. Vielmehr enthalten deren Entlohnungsmodelle keinerlei Anreize, überzogene Risiken einzugehen. Dies hat sich insbesondere auch in den letzten drei bis vier Krisenjahren gezeigt und bewährt. Die SGKB erwies sich denn auch in diesen wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten als zuverlässige Wertschöpferin für den Kanton. Zudem wird ein beträchtlicher Teil der Gesamtvergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Form von Aktien der SGKB mit einer dreijährigen Sperrfrist ausbezahlt. Damit werden die langfristige Erfolgsabhängigkeit und die Nachhaltigkeit der Unternehmensführung zusätzlich verstärkt.

Die SGKB wird umsichtig, verlässlich und risikobewusst geführt. Eine marktgerechte Entschädigungspolitik trägt wesentlich zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung bei. Die SGKB ist im Markt gut positioniert. Als grosse und bedeutende Unternehmung leistet sie in verschiedener Hinsicht einen wichtigen volkswirtschaftlichen Beitrag für den Standort St.Gallen, zum Beispiel als Steuerzahler, als Kreditversorger der Wirtschaft, als Arbeitgeber oder auch als Ausbilder von Lehrlingen.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Die Erhöhung des Basissalärs des Präsidenten der Geschäftsleitung (CEO) wurde bereits im Vorjahr (2010) beschlossen. Es handelte sich dabei um eine seit längerem vorgesehene Anpassung an die Marktverhältnisse. Im Gegenzug wurde die variable Entschädigung des CEO um 100'000 Franken bzw. 22 Prozent reduziert. Die Reduktion erfolgte aufgrund der rückläufigen Ertragslage und des generell schwierigen wirtschaftlichen Umfelds. Die Aufteilung der Gesamtvergütung in das fixe Salär und die variable Vergütungskomponente berücksichtigte die Anforderungen des FINMA Rundschreibens 2010/1 «Vergütungssysteme».

Ergänzend sei bemerkt, dass der Rückgang des Konzerngewinns 2011 um 10,6 Mio. Franken gegenüber jenem im Jahr 2010 zur Hälfte durch eine ausserordentliche Einlage von 5,2 Mio. Franken in die Vorsorgeeinrichtung der Bank begründet war. Ohne diese Massnahme zur lang-

fristigen Sicherung der Renten der Pensionierten und der Mitarbeitenden wäre der Reingewinn mit einem Rückgang von gut 3 Prozent im Rahmen des Vorjahres ausgefallen.

2. Für die generelle Festlegung der Entschädigungen kann auf die detaillierten Ausführungen im Geschäftsbericht verwiesen werden. Für die Beurteilung der Entwicklung dieser Entschädigungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Im Jahr 2001 zählte die Geschäftsleitung vier Mitglieder, im Jahr 2011 fünf. Die SGKB-Gruppe besteht heute aus dem Stammhaus und gegenüber 2001 zusätzlich aus drei operativ tätigen Tochtergesellschaften in Zürich, Genf und München. Die SGKB hat sich in diesen 10 Jahren – trotz der Finanzkrise der letzten vier Jahre – sehr erfreulich entwickelt. So wuchs beispielsweise die Bilanzsumme von 17,4 Mrd. Franken auf 26,1 Mrd. Franken. Das Eigenkapital wurde in dieser Zeit durch einbehaltene Gewinne von 1'057 Mio. Franken auf 1'863 Mio. Franken massiv gestärkt. Der Aktienkurs hat sich seit 2001 mehr als verdoppelt; die Börsenkapitalisierung und damit der Wert des Unternehmens haben sich entsprechend von knapp 900 Mio. Franken auf über 1,9 Mrd. Franken erhöht. Die SGKB hat zudem über Dividenden, Abgeltung der Staatsgarantie und Steuern in den letzten 10 Jahren rund 600 Mio. Franken an den Kantonshaushalt abgeliefert.

3. Nach Art. 4 des Grossratsbeschlusses über die Besoldung der Magistratspersonen (sGS 143.21) kann eine Magistratsperson von den Entschädigungen aus Verwaltungsratsmandaten, die mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen, einen Betrag von höchstens 10 Prozent der jährlichen Grundbesoldung von derzeit rund 286'000 Franken beanspruchen. Ein darüber hinausgehender Betrag fällt in die Staatskasse und wird in der Rechnungsrubrik Regierung als Ertrag ausgewiesen. Die für die Verwaltungsrats-tätigkeit des Regierungsvertreters ausgerichteten Aktien werden zum entsprechenden Stichtagskurs bewertet, ebenfalls als Ertrag in der Laufenden Rechnung erfasst und direkt dem Finanzvermögen des Kantons zugewiesen.
4. Die SGKB ist eine Aktiengesellschaft im Sinn des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220). Dementsprechend richtet sich auch die Aufsicht nach dem Aktienrecht. Die Regierung hat somit keine besonderen Aufsichtsrechte. Die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung werden der Regierung weder vorgelegt noch von dieser bewilligt. Die Festlegung der Entschädigungspolitik der SGKB fällt in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates. Dieser definiert die Kriterien und legt die absolute Höhe der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung fest. Die Regierung hat Einsitz im Verwaltungsrat der SGKB (vgl. Art. 5 des Kantonalbankgesetzes, sGS 861.2; abgekürzt KBG) und kann sich so entsprechend in die Diskussion einbringen. Im Übrigen stehen dem Kanton die ordentlichen Aktionärsrechte zu. Diese werden durch die Regierung wahrgenommen (Art. 4 KBG). Die Regierung übt ihre diesbezüglichen Rechte in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorgaben an der Generalversammlung aus.

Bei der Festlegung der Entschädigungen sind die Marktrealitäten zu berücksichtigen. Die Bezüge von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der SGKB entsprechen den marktüblichen Entlohnungsstrukturen. Der Verwaltungsrat führt in regelmässigen Abständen Benchmarking-Vergleiche mit rund 25 vergleichbaren Unternehmen aus der Finanzbranche – insbesondere auch ähnlich gelagerten Kantonalbanken – und der Industrie durch. Letztmals wurde diese Analyse im Jahr 2010 erstellt. Im Sinn einer normativen Vorgabe positioniert der Verwaltungsrat dabei die Entschädigungshöhe der Geschäftsleitung leicht unter dem Median dieser Vergleichsgruppe. Mit diesem Vorgehen stellt der Verwaltungsrat gleichzeitig Marktfähigkeit und Augenmass sicher.

Das Entlohnungskonzept der SGKB ist marktgerecht und in sich stimmig. Eine allfällige Reduktion der Saläre auf der obersten Unternehmensebene würde eine Anpassung der Lohnstruktur

von hierarchisch nachgelagerten Führungsstufen nach sich ziehen. Dieser Effekt hätte Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der SGKB im Arbeitsmarkt, zumal sich die SGKB sich im Rekrutierungsprozess in einem kompetitiven Umfeld bewegt.

Der Verwaltungsrat der SGKB besteht aus verantwortungsbewussten und kompetenten Persönlichkeiten. Er hat seine Aufgaben in den vergangenen Jahren gewissenhaft und erfolgreich wahrgenommen. Es besteht kein Anlass, seine Verantwortung und seine Kompetenzen im Bereich der Entschädigungen zu beschneiden. Eine direkte staatliche oder politische Intervention in die Entlohnungsstruktur der SGKB könnte das Vertrauen von Kunden, Rating-Agenturen und Aktionären in die SGKB untergraben.

5. Das Lohnniveau der staatsnahen Betriebe des Kantons St.Gallen ist bei den Kaderärztinnen und Kaderärzten am höchsten. In Art. 4 der Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte (sGS 320.41) ist für deren Entlohnung eine Obergrenze im Sinn einer Deckelung festgelegt. So werden Chefärztinnen und Chefärzten des Kantonsspitals Gehälter bis maximal 700'000 Franken ausgerichtet. Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Arbeitskräfte kann ausnahmsweise die Obergrenze mit Zustimmung der Regierung überschritten werden (Art. 6 der erwähnten Verordnung). Für die Chefärztinnen und Chefärzte der Regionalspitäler liegt die Obergrenze bei 500'000 Franken. Diesen oberen Begrenzungen der Löhne hat der Kantonsrat mit der Genehmigung der Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte zugestimmt. Die durchschnittliche Entschädigung der fünf Geschäftsleitungsmitglieder der SGKB liegt damit leicht unter der erwähnten Obergrenze für Chefärztinnen und Chefärzte am Kantonsspital.